



Herrn
Bernd Weist
Espachstraße 18 A
78647 Trossingen

Gmund, 12.12.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Unterbaldingen", 78073 Unterbaldingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Herrn Bernd Weist die Außenstart- und -landeurlaubnis „Unterbaldingen“ des DHV vom 24.01.2006 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Unterbaldingen“ des DHV vom 24.01.2006 wird hinsichtlich der Geräteart erweitert.
2. Ab sofort sind auf dem Außenstartgelände „Unterbaldingen“ Starts und Landungen sowie Schulungsbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln erlaubt.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis vom 24.01.2006 aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben unverändert bestehen bzw. werden angepasst.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Zur Schonung der geschützten Wiesenbestände darf im Zeitraum Ende April bis Ende Juni auf den Flächen kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
2. Die Bewirtschaftung und Pflege der Flächen darf durch den Schulungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
3. Aus Gründen des Naturschutzes ist das Überfliegen der Heckenbestände insbesondere während der Brutzeit von Anfang März bis Ende Juni zu vermeiden.
4. Wenn Modellflieger am Hang anwesend sind, muss der Betrieb abgestimmt werden.
5. Zur unten vorbeiführenden Straße ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Unterbaldingen“ gem. § 25 LuftVG wurde am 24.01.2006 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 14.06.2012 beantragte die Flugschule Rottweil in Absprache mit dem Geländehalter Bernd Weist die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis für Starts und Schulungsbetrieb mit Gleitsegeln. Die Eignung der Flächen wurde durch den DHV am 09.12.2005 festgestellt.

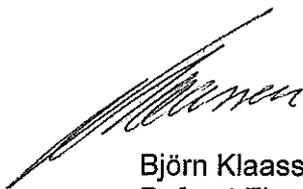
Aufgrund der Lage der Flächen im Naturschutzgebiet, FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Albtrauf Baar“ wurde mit Schreiben vom 27.06.2012 die Obere Naturschutzbehörde in Freiburg am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 11.10.2012 wurde die naturschutzfachliche Befreiung durch das Regierungspräsidium mit Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden als Bestandteil mit die Erlaubnis aufgenommen.

Dem Antrag auf Erweiterung konnte somit mit Auflagen entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb